

**Allgemeinverfügung
des Präsidenten des Sächsischen Landtags
zur Änderung der Allgemeinverfügung
zur Anordnung eines Abstandsgebots und einer Maskenpflicht**

vom 16. April 2021

Auf Grundlage von Artikel 47 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Verfassung und § 12 Absatz 2 der Hausordnung des Sächsischen Landtags (HO-SLT) ergeht zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende

Allgemeinverfügung:

Teil 1

Änderung der Allgemeinverfügung des Präsidenten des Sächsischen Landtags zur Anordnung eines Abstandsgebots und einer Maskenpflicht vom 27. Januar 2021, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 26. März 2021

Ziffer 8 Satz 1 der Allgemeinverfügung des Präsidenten des Sächsischen Landtags zur Anordnung eines Abstandsgebots und einer Maskenpflicht vom 27. Januar 2021, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 26. März 2021, wird wie folgt gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt am 28. Januar 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 9. Mai 2021.“

Teil 2

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie wird durch Veröffentlichung im Internet unter www.landtag.sachsen.de auf der Startseite unter der Rubrik „Aktuelle Meldungen“, per Hausverfügung und am „Schwarzen Brett“ bekannt gemacht. Sie ist darüber hinaus an der Pforte des Altbaus sowie am Empfangstresen im Neubau einsehbar.

Gründe:

Mit der Allgemeinverfügung des Präsidenten des Sächsischen Landtags vom 27. Januar 2021 zur Anordnung eines Abstandsgebots und einer Maskenpflicht, auf deren Begründung ergänzend verwiesen wird, wurden die Anforderungen an die Schutzwirkung der im Landtagsgebäude zu tragenden Mund-Nasen-Bedeckung erhöht. Zulässig sind seither Masken der Schutzklasse FFP 2 oder vergleichbarer bzw. höherer Schutzklassen, medizinische Masken, die den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169, 12.7.1993, S. 1) in der jeweiligen Fassung entsprechen, sowie nicht-medizinische Masken nach dem Standard CWA 17553:2020 (z. B. die durch die Landtagsverwal-

tung verteilten grün-weißen oder blauen Masken). Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde zuletzt mit Verfügung vom 26. März 2021 bis einschließlich 18. April 2021 verlängert.

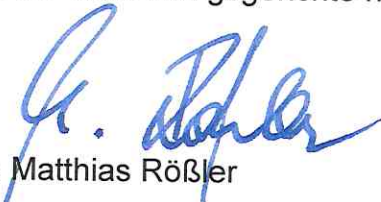
Die Anzahl von COVID-19-Fällen (SARS-CoV-2-Infektionen und COVID-19-Erkrankungen) steigt in Sachsen nach wie vor sehr deutlich an. Laut Auswertung des RKI betrug die 7-Tage-Inzidenz am 14. April 2021 für Sachsen insgesamt 227,8 Fälle je 100.000 Einwohner. Dies entspricht dem zweithöchsten Wert aller Bundesländer.

Das Schutzniveau im Sächsischen Landtag muss daher weiterhin hoch bleiben, um das Infektionsrisiko so niedrig wie möglich halten zu können. In den zurückliegenden Wochen konnte wiederum keine Verbreitung des Virus im Landtagsgebäude festgestellt werden. Dies spricht für die Wirksamkeit der im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen einschließlich der Pflicht zum Tragen einer (qualitativ hochwertigen) Mund-Nasen-Bedeckung sowie der Einhaltung des Abstandsgebots. Die in der Allgemeinverfügung des Präsidenten des Sächsischen Landtags zur Anordnung eines Abstandsgebots und einer Maskenpflicht vom 27. Januar 2021 geregelten Verpflichtungen sollen daher zunächst bis zum 9. Mai 2021 weitergelten. Dies entspricht der Geltungsdauer der ebenfalls zu verlängernden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen wird laufend überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ergänzender Hinweis: Bei einer Anfechtung durch Mitglieder des Sächsischen Landtags handelt es sich gegebenenfalls um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, für die die Verwaltungsgerichte nicht zuständig sind (§ 40 Abs. 1 VwGO).


Dr. Matthias Rößler